

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00057 vom 31. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00057 du 31 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00057 del 31 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 24. November 2015 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten eine ganze Rente ab 1. Mai 2012 zu, die sie plafonierte (Urk. 10/212). Mit Verfügung vom 17. Juni 2016 teilte sie ihm mit, aufgrund der Trennung von seiner Ehefrau per 1. Januar 2012 bestehe rückwirkend ab 1. Mai 2012 ein Anspruch auf eine entplafonierte Rente (Urk. 10/238). In Ergänzung dazu verfügte sie am 29. November 2016 die entsprechenden Rentennachzahlungen. Dabei verrechnete sie auch eine Rückforderung der SUVA im Umfang von Fr. 23'819.-- mit ihrem Nachzahlungsbetrag von Fr. 117'020.-- (Urk. 2).

E. 2

In ihrer Verfügung vom 29. November 2016 weist die Beschwerdegegnerin aus drücklich darauf hin, dass wer mit der Rückforderung anderer Sozialversicherer, unter anderem der Unfallversicherung, nicht einverstanden sei, das Rechtsmittel gegen die Verfügung des entsprechenden Sozialversicherungsträgers ergreifen müsse. Nur bei Rückforderungen Dritter (Arbeitgeber, Sozialhilfe etc.) sei das Rechtsmittel gegen die IV-Verfügung anzuwenden (Urk. 2 S. 3 "wichtige Hinweise"). Der Beschwerdeführer macht zwar zu Recht geltend, dass sich die SUVA geweigert hat, eine Verfügung hinsichtlich der Verrechnung von Fr. 23'819.-- zu erlassen (Urk. 1 S. 2). Dies führt aber entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht dazu, dass die SUVA wie ein Dritter zu behandeln wäre. Das Verhalten der SUVA ändert nichts an ihrer Zuständigkeit. Zu Recht hat der Beschwerdeführer denn auch Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die SUVA erhoben (vgl. dazu der Prozess UV.2017.00062). Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzutreten (vgl. auch Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 728/01 vom 9. Mai 2003 E. 6.2.4).

Am Nichteintretensentscheid ändert im Übrigen auch der Umstand nichts, dass die Vorsorgeeinrichtung der Y.____ gegen die IV-Verfügung vom 24. November 2015 (plafonierte Rente, vorne Sachverhalt E. 1) Beschwerde erhoben hat (Prozess IV.2016.00042). Denn auf diese ist mangels Beschwerdelegitimation der Vorsorgeeinrichtung nicht einzutreten; der entsprechende Entscheid des Gerichts erfolgt mit heutigem Datum. Da es in jenem Prozess an einer Prozessvoraussetzung fehlt, besteht folglich kein Raum für die (materielle) Überprüfung des Rentenanspruchs im vorliegenden Verfahren. Auch die blossen Rentennachzahlung mit Verfügung vom 29. November 2016 (entplafonierte Rente) bildet keine genügende Grundlage hierfür. Sowohl von einer Prozessvereinigung als auch einer Androhung einer reformatio in peius ist daher abzu sehen.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dieter Studer unter Beilage eines Doppels von Urk. 14 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub
Sonderregger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.